



Unterversicherungsverzicht VHV Versicherungen

Die VHV bietet einen Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung, soweit die Grundsumme und der Wertzuschlag durch die Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Der Schätzung eines Sachverständigen ist die korrekte Wertermittlung über die Website www.wert14.de für gewerbliche Gebäude, im Rahmen der zu Grunde gelegten Wertzuschlagsklausel 1513.C18, gleichgestellt.

Als Obergrenze der vereinbarten Versicherungssumme gilt die Grundsumme zzgl. doppeltem Wertzuschlag. Der Gebäudereport muss dem Antrag beigelegt sein. Dies gilt nicht für vorlagepflichtige oder denkmalgeschützte Risiken.

Grundsätzlich akzeptieren wir die Wertermittlung bis zu einer Gebäudeversicherungssumme von 1,5 Mio. €. Für Summen zwischen 1,5 Mio. € und 10 Mio. € wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Direktionsbeauftragten bzw. dezentralen Sach-Underwriter.

Hinweise zur Anerkennung des Gebäudereports

Für die Anerkennung beim Versicherer muss der Gebäudereport der Deckungsnote vollständig beigelegt und mit einer eindeutigen Vorgangsnummer versehen sein.

Neben dem **allgemeinen Unterversicherungsverzicht** erkennen viele Versicherer die Wertermittlung mit Wert14.de **individuell** an bzw. erleichtern den Zugang zum Unterversicherungsverzicht. Auch die **Gebäudemaße** aus dem Gebäudereport können in die Standardformulare der Versicherer übernommen werden. Der Nachweis der Teilnahme an einem Wert14 - Webinar bzw. einer Schulungsmaßnahme zur Wert14 Wertermittlung ist ebenfalls hilfreich für die Anerkennung des Unterversicherungsverzichts.